

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Soziales und Senioren	05.03.2020

#### **Sachstand zur Förderung der Arbeitslosenzentren (ALZ) und Erwerbslosenberatungsstellen (EBS) über 2020 hinaus (AN/0235/2020)**

Die gemeinsame Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion die Grünen lautet.

Die Landesregierung NRW hat angekündigt, die Landesförderung der EBS und ALZ nach 2020 völlig einzustellen. Inzwischen ist auch ein anderer Förderschwerpunkt im Gespräch, nämlich die Beratung gegen Arbeitsausbeutung.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Welchen Sachstand hat die Verwaltung diesbezüglich? Steht die Verwaltung in Gesprächen mit der Landesregierung?
2. Wie bewertet die Verwaltung eine Schwerpunkt-Änderung auf die Themenfelder (Mindestlohn, Verstöße gegen Arbeitsgesetze, Lohnfortzahlung, unrechtmäßige Kündigung, arbeitsrechtliche Standards)?

Antwort der Verwaltung:

ad 1)

Nach aktuellem Sachstand ist eine völlige Einstellung der Landesförderung nicht beabsichtigt. Als Anpassung an den Bedarf plant das Landesarbeitsministerium den Aufbau eines landesweiten Beratungsnetzwerkes gegen Arbeitsausbeutung, das aus bestehenden Beratungsprojekten und den mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds geförderten Erwerbslosenberatungsstellen bestehen soll.

Schon seit 2013 fördert die Landesregierung das Projekt "Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten". Gemeinsam mit zwei weiteren vom Bund geförderten Projekten bieten derzeit 10 Beraterinnen und Berater in Nordrhein-Westfalen Unterstützung und in der Regel muttersprachliche Beratung an. Die Standorte der Beratungsstellen befinden sich in Dortmund und Düsseldorf. Darüber hinaus werden in weiteren Kommunen und Kreisen Sprechstunden, eine aufsuchende Beratung und Schwerpunktaktionen durchgeführt. Die Arbeit dieser Projekte wird in 2020 fortgesetzt.

Darüber hinaus soll das Beratungsangebot für die von Arbeitsausbeutung betroffenen Menschen durch eine zukünftige Zusammenarbeit mit den Erwerbslosenberatungsstellen (EBS) in Nordrhein-Westfalen ausgebaut werden. Die Erwerbslosenberatungsstellen sollen diese Zielgruppe als zusätzliche Zielgruppe ab Anfang 2020 in ihre Beratung aufnehmen. Eine Vielzahl der EBS hat bisher schon Kontakt zu dieser Zielgruppe. Der Schwerpunkt der Beratung lag bisher aber eher auf sozialrechtlichen und existenzsichernden Fragestellungen.

Am 26.09.2019 fand eine Infoveranstaltung für die bestehenden EBS mit Ankündigung der neuen gemeinsamen Beratungsstruktur statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden auch unterschiedli-

che Ansätze der Zusammenarbeit und Kooperation insbesondere mit dem Projekt "Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten" erarbeitet.

Die vom MAGS im Rahmen der ESF-kofinanzierten Landesarbeitspolitik geförderten 73 EBS in Nordrhein-Westfalen wurden mit Erlass vom 19.12.2019 zur offiziellen Erweiterung des bisherigen Leistungsspektrums der Beratungsstellen mit Wirkung ab dem 01.01.2020 aufgefordert. Sie wurden gebeten, ihre Beratungskompetenz durch von der landeseigenen Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.) koordinierten Schulungen zum Bereich „Beratung gegen Arbeitsausbeutung“ auszuweiten.

Diese soll auch gemeinsam mit den Regionalagenturen bei der Erarbeitung konkreter Absprachen für die zukünftige Zusammenarbeit und Kooperation der Projekte und EBS unterstützen. Die Richtlinie des MAGS für die zukünftige Förderung wird zum 01.04.2020 erwartet.

In 2020 wird auf der Basis eines neuen, für alle Interessierten offenen Interessenbekundungsverfahrens über die Förderung der Erwerbslosenberatungsstellen in den beiden Folgejahren entschieden. Der öffentliche Aufruf zur Einreichung von Interessenbekundungen im 1. Quartal 2020 für eine zweijährige Förderung ab dem 01.01.2021 ist bisher noch nicht erfolgt. Der Fokus Arbeitsausbeutung wird hierbei in der Bewertungsmatrix als Auswahlkriterium einfließen, die detaillierten Vergabekriterien sind bisher nicht bekannt. Ab 2021 wird diese Beratung dann fester Bestandteil der Arbeit der Beratungsstellen sein.

Die Entscheidung des MAGS über eingegangene Interessenbekundungen ist bis Ende des 3. Quartals 2020 vorgesehen. Die Bekanntgabe der Entscheidung und Aufforderung zur offiziellen Antragstellung soll im 4. Quartal 2020 erfolgen.

Eine weitere Förderung der bestehenden Arbeitslosenzentren ist seitens des MAGS nicht vorgesehen.

Die Verwaltung steht in enger Absprache mit der Regionalagentur Region Köln und der Landesberatungsgesellschaft G.I.B. und wird auf der Basis der zukünftigen Förderstruktur des Landes dem Ausschuss für Soziales und Senioren einen Vorschlag zur künftigen Verwendung der städtischen Kofinanzierung ab 2021 unterbreiten.

ad 2)

Auch wenn der Auslöser für die anstehenden Veränderungen der Förderinhalte, die festgestellten Verstöße und die prekären Arbeitsverhältnisse in der Fleischindustrie, in unserer Region nicht vorrangig beheimatet sind, so gibt es in der Kölner Region trotzdem zahlreiche prekäre Arbeitsverhältnisse und vergleichbare Bereiche, in denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine beratende Unterstützung benötigen. Insofern hält die Verwaltung die vorgegebene Erweiterung des Beratungsspektrums für sinnvoll. In der Vergangenheit wurde von den Kölner EBS bereits bei Bedarf auch zu den Themenbereichen Einhaltung Mindestlohn und Arbeitszeitgesetz, fehlende Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder bei Urlaub, unrechtmäßige Kündigung und Umgehung arbeitsrechtlicher Standards beraten.

Da eine Ausweitung der finanziellen Förderung durch das Land ebenso wie eine Erhöhung der kommunalen Mittel nicht zu erwarten sind, wird die Verwaltung im Laufe des Jahres gemeinsam mit den EBS, mit den bereits in der Beratung der Zielgruppe tätigen Projekten und auch mit den bestehenden Arbeitslosenzentren die zukünftige Struktur erarbeiten. Die Beratungsstruktur muss so aufgestellt werden, dass die Zielgruppenerweiterung mit dem begrenzten Budget gelingt.

**gez. Dr. Rau**